

# Positionspapier

# Jugendschutzgesetz

Jänner 2010



## Ein Jugendschutzgesetz für Österreich! Für die Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen

Die Bundesjugendvertretung fordert eine österreichweite einheitliche Jugendschutzgesetzgebung. Derzeit gibt es in Österreich neun unterschiedliche Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten. Das führt zu einer undurchsichtigen Vielzahl von Jugendschutzbestimmungen, die nicht nachvollziehbar sind. Ein einheitliches Jugendschutzgesetz muss Bestimmungen zu den Rechten und Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen beinhalten, sowie - als Kernaufgabe - die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit beinhalten. Über eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen wurde schon oft diskutiert, passiert ist jedoch nichts.

Einige absurde Beispiele:

- Alkohol: Für den Verkauf und den Konsum von Alkohol gibt es unterschiedliche Altersgrenzen.
- Unterschiedliche Ausgehzeiten: 14 bis 16-Jährige dürfen in Wien, Niederösterreich, Tirol und im Burgenland von 5 - 1 Uhr früh ausgehen, in der Steiermark von 5-23 Uhr, in Salzburg von 5-23 Uhr und in der Nacht vor Sonn- und Feiertagen von 5-0 Uhr.

Es ist uns unverständlich, dass die Rechte und Pflichten der Jugendlichen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt sind.

**Die Bundesjugendvertretung fordert deshalb die rasche Umsetzung eines einheitlichen Jugendschutzgesetzes mit folgenden Eckpunkten:**

Die wesentlichen Schutzbestimmungen in einem bundesweiten Jugendschutzgesetzes sollen folgende Kernaussagen beinhalten<sup>1</sup>:

- **Rauchen und Alkohol:** Verkaufs- und Konsumverbot unter 16 Jahren

---

<sup>1</sup> Beruht auf dem Vorschlag der Ständigen Konferenz der österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen zur Harmonisierung der Jugendschutzbestimmung.



- **Ausgehzeiten** ohne Begleitpersonen:
  - o bis 12 Jahre: 22 Uhr
  - o ab 13 Jahre: 23 Uhr
  - o ab 14 Jahre: 1 Uhr
  - o ab 16 Jahre: frei
- **Aufenthaltsverbot** bis 18 Jahre in: Sexshops, Nachtlokalen, Prostitutionsräumen, Peep-Shows, Swingerclubs, Wettbüros, Glückspielhallen (Glückspiel an Geldspielautomaten verboten bis 18 Jahre)
- **Veranstaltungen, Medien, Gegenstände:** Das Anbieten, Vorführen, Weitergeben, Verkaufen, Betreten lassen.... an (von) Jugendliche (n) ist verboten ....und der Erwerb, Besitz, Konsum, Besuch von Jugendlichen ist verboten bei: Medien, Datenträgern, Gegenständen und Veranstaltungen, die:
  - o Aggression fördern
  - o Menschenverachtende Brutalität zeigen
  - o die Menschenwürde missachtende Sexualität zeigen
  - o und diskriminieren bei: ethnischer Herkunft, Hautfarbe, religiöses Bekenntnis, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung
  - o suchtfördernde Wirkung haben oder finanzielle Nachteile nach sich ziehen.

Weiters betonen wir, dass Präventionsmaßnahmen im Jugendschutz Vorrang vor gesetzlichen Schutzbestimmungen haben müssen! Jugendschutzbestimmungen können nur im Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollmaßnahmen wirksam sein.

Nachdem bereits vor Jahren ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz erlassen wurde, ist es höchste Zeit, dass auch der Jugendschutz im Interesse der Jugendlichen in ganz Österreich einheitlich geregelt wird und Kinder- und Jugendrechte sowie Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen in der Gesetzgebung ausreichend berücksichtigt werden.

Denn es gibt keinen Grund, warum nicht für alle Jugendlichen in Österreich die gleichen Rechte gelten sollten.

